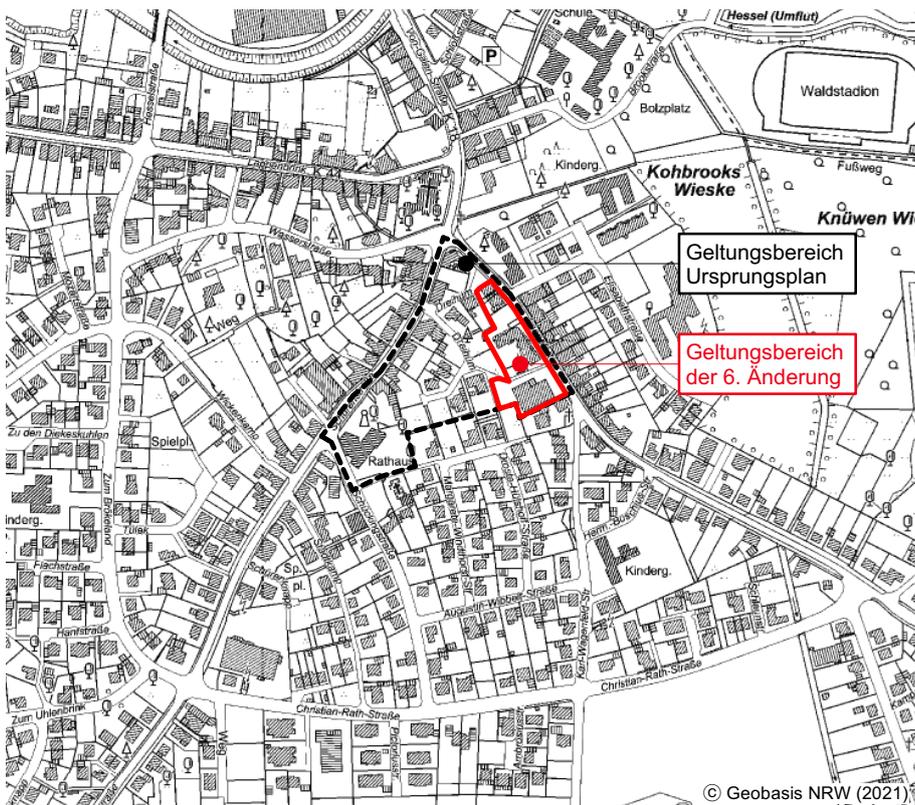


Bebauungsplan „Schürenstraße“ - 6. Änderung - Entwurf -

Verfahren gem. §§ 3(2) / 4(2) BauGB

Stadt Sassenberg



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Änderungsverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	7	
3	Änderungspunkte	7	
3.1	Art der baulichen Nutzung	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8	
3.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	9	
3.4	Fläche zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung	9	
3.5	Bauliche Gestaltung	9	
4	Erschließung	10	
5	Belange der Umwelt	11	
5.1	Eingriffsregelung	11	
5.2	Biotop- und Artenschutz	11	
5.2.1	Bestandsbeschreibung	11	
5.2.2	Wirkfaktoren	12	
5.2.3	Potentielles Arteninventar	12	
5.2.4	Auswirkungsprognose	13	
5.2.5	Maßnahmen	16	
5.3	Wasserwirtschaftliche Belange	16	
5.4	Forstliche Belange	16	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	16	
6	Ver- und Entsorgung	17	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	17	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	17	
7	Immissionsschutz	17	
8	Denkmalschutz	17	
9	Fragen der Durchführung und Bodenordnung	18	
10	Verfahrensvermerk	18	

Anhang

- Artenschutzprotokolle

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Schürenstraße“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren zu ändern (6. Änderung), um im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung zu schaffen sowie die Wahrung einer einheitlichen Dachgestaltung entlang des öffentlichen Straßenraumes sicherzustellen. Der Bereich der 6. Änderung liegt zentral in der Ortslage Sassenberg und wird begrenzt durch:

- die Straße „Langefort“ im Osten,
- das Flurstück 1316, Flur 11 der Gemarkung Sassenberg im Süden,
- die Flurstücke 95, 191 (tw.), 209 (tw.) und 342, Flur 19 der Gemarkung Sassenberg im Westen sowie
- die Straße „Dreihüm“ im Norden.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind gem. § 9 (8) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Für den Bereich der Änderung gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Schürenstraße“ aus dem Jahr 1982.

Im Süden des Plangebietes befindet sich der Leerstand eines ehemaligen Getränkehandels, der unmittelbar an ein gemischt genutztes Gebäude an der Straße „Langefort“ grenzt. Aufgrund der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum im Ortskern von Sassenberg und fehlender Nachnutzungsoptionen für den leerstehenden Gebäudeteil, sollen mit der vorliegenden Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnraum im Bereich des Leerstandes geschaffen werden. Gleichzeitig soll eine Inanspruchnahme der dazugehörigen rückwärtigen Stellplatzanlage im Sinne einer vorrangigen Innenentwicklung ermöglicht werden. Das vordere Bestandsgebäude (Langefort Nr. 10) bleibt erhalten. Zur Sicherung dieses Bestandsgebäudes erfolgt eine Anpassung der festgesetzten Dachneigung entsprechend der im Bestand vorhandenen Dachneigung.

Da mit der Schaffung von weiterem Wohnraum an diesem Standort der Gebietscharakter des bisher festgesetzten Mischgebietes, im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Wohn- und gewerblichen Nutzung, verloren geht, wird die Festsetzung des rückwärtigen Bereiches als „Allgemeines Wohngebiet“ erforderlich.

Darüber hinaus hat sich durch Bauvorhaben in den letzten Jahren das Erscheinungsbild der straßenbegleitenden Baukörper entlang der Straße „Langefort“ gewandelt. Um die Wahrung einer einheitlichen Dachausbildung entlang des Straßenraumes sicherzustellen, werden mit der vorliegenden Änderung ergänzende Gestaltungsfestsetzungen getroffen.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich der vorliegenden 6. Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schürenstraße“ aus dem Jahr 1982. Das Plangebiet stellt sich derzeit entlang der Straße „Langefort“ als vorwiegende Wohnbebauung dar. Bereits 2006 wurde der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich der vorliegenden Änderung geändert (3. Änderung). Mit der 3. Änderung wurde die Fläche des einstigen Feuerwehrstandortes von „Fläche für Gemeinbedarf“ in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Seniorenwohnanlage zu schaffen. Nördlich des seniorengerechten Wohnens befindet sich eine städtische Pumpanlage und südlich (Flurstück 98, Flur 19) eine Trafostation. Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich kleinteilige Wohnbebauung. Im Süden des Änderungsbereiches ist ein gemischt genutztes Gebäude mit Wohn- und Dienstleistungsnutzungen vorhanden. Unmittelbar westlich schließt das leerstehende Gebäude eines ehemaligen Getränkehandels samt rückwärtiger Stellplatzanlage an. Im Nordwesten der Stellplatzanlage schließt ein Fußweg an, der die westlich und südlich gelegenen Siedlungsbereiche mit der Straße „Langefort“ im Osten des Plangebietes verbindet. Westlich des Plangebietes befindet sich kleinteilige Wohnbebauung, während nördlich und südlich Dienstleistungsnutzungen vorhanden sind.

1.4 Änderungsverfahren

Da sich der Bereich der Änderung innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs der Stadt Sassenberg befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Aufgrund der Größe des Planbereiches von ca. 2,5 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 2 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.

- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg beschlossen, das vorliegende Änderungsverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Gem. § 13a BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange werden im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) / 4(2) BauGB entsprechend darauf hingewiesen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland - legt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ fest. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum sowie einer größeren Ausnutzbarkeit der vorhandenen Grundstücke im Innenbereich entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1(1) der bedarfsgerechten freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

• Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BPRH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der BPRH sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß dem Ziel I.1.1 sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen zu prüfen. Für den Änderungsbereich stellt die Gefahren- und Risikokarte „Teileinzugsgebiet Ems“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen für ein häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) sowie für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) keine Betroffenheit dar. Ebenso ist das Plangebiet von einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) nicht berührt. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen weist im Plangebiet Überschwemmungsbereiche für

„seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) mit einer Wassertiefe von ca. 0,2 m sowie für „extremen Starkregen“ (hN=90 mm / qm / h) mit einer Wassertiefe von ebenfalls ca. 0,2 m aus. Entsprechend der ermittelten Einstautiefen wird zum Schutz vor Starkregenereignissen empfohlen, Objektschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. angepasste Erdgeschosshöhe, Sicherung von Kellerfenstern oder tiefer gelegten Hauseinfahrten/Garagen).

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (LP) Sassenberg. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-301) liegt in einer Entfernung von etwa 0,5 km in nordöstlicher Richtung.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als „Gemischte Baufläche“ dar. Der südliche Teil des Änderungsbereiches wird sowohl als „Gemischte Baufläche“ als auch als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die Darstellung als „Allgemeines Wohngebiet“ bezieht sich dabei lediglich auf die Stellplatzanlage des ehemaligen Getränkehandels. Gemäß dem genannten Änderungsziel soll künftig auch die westliche Teilfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten „Gemischten Baufläche“ als Wohnbaufläche festgesetzt werden. Dementsprechend wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Darüber hinaus erfolgt die Berichtigung hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplanes. Gemäß der damaligen Änderungsziel, der Errichtung einer Seniorenwohnanlage, wird die bisher dargestellte „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in „Allgemeine Wohnbaufläche“ geändert.

- **Bebauungsplan**

Der Änderungsbereich als Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schürenstraße“ trifft derzeit für den nördlichen und südlichen Bereich der 6. Änderung die Festsetzung als „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO. Für den Bereich des Seniorenwohnens gilt die 3. Änderung des Bebauungsplanes, die diesen Teil als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festsetzt.

Innerhalb der Mischgebiete ist die Geschossigkeit auf maximal zwei Vollgeschosse beschränkt. Im Allgemeinen Wohngebiet sind maximal drei Vollgeschosse zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl ist im Bereich der Änderung mit max. 0,4 festgesetzt.

Für den nördlichen Bereich der Änderung gilt die geschlossene, für den südlichen Bereich die offene Bauweise.

Darüber hinaus sind Festsetzungen zu den Dachlandschaften hinsichtlich der zulässigen Dachneigung und Firstrichtung getroffen worden. Die Änderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen werden in Punkt 3 erläutert.

2 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnraum im Bereich des ehemaligen Getränkehandels und dessen Stellplatzanlage an der Straße „Langefort“ vor. Der leerstehende Getränkemarkt schließt unmittelbar westlich an Gebäude Langefort Nr. 10 an und wird entsprechend des genannten Änderungszieles abgebrochen. Das vordere Bestandsgebäude Langefort Nr. 10, welches im Erdgeschoss eine Dienstleistungsnutzung und Wohnnutzungen in den Obergeschossen beherbergt, soll erhalten bleiben. Die Erschließung des Bestandsgebäudes erfolgt derzeit über die Straße „Langefort“, an die eine Zufahrt im Südosten des Plangebietes anschließt. Die Zufahrt bleibt mit dem vorliegenden Verfahren unverändert. Das geplante rückwärtige Wohngebäude wird künftig über eine separate Zufahrt ausgehend von der Straße „Langefort“ im Norden des Flurstücks 196, Flur 19 sichergestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die rückwärtige Bebauung erfolgt in diesem Bereich die Erweiterung der bestehenden Baugrenzen in westlicher Richtung, die Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl sowie die Reduzierung der Fläche für Anpflanzung, um eine flexiblere Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Sinne einer vorrangigen Innenentwicklung zu schaffen.

Darüber hinaus soll mit der vorliegenden Änderung sichergestellt werden, dass das vorhandene Erscheinungsbild der straßenbegleitenden Baukörper hinsichtlich der Dachgestaltung gewahrt bleibt. Es erfolgt die Aufnahme einer entsprechenden Gestaltungsfestsetzung für den gesamten Änderungsbereich.

3 Änderungspunkte

Entsprechend dem Änderungsziel werden folgende Änderungspunkte im Bebauungsplan erforderlich:

3.1 Art der baulichen Nutzung

- Änderung von „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO in „Allgemeines Wohngebiet“ in gem. § 4 BauNVO im Süden des Plangebietes

Entsprechend dem genannten Planvorhaben und Änderungsziel wird der südwestliche Bereich der vorliegenden Änderung von

„Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO in „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO geändert.

Hinsichtlich der konkreten Planung und der rückwärtigen Lage des Allgemeinen Wohngebietes werden folgende sonst gem. § 4 BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen. Dies betrifft Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

Mit den ausgeschlossenen Nutzungen soll ein potenzielles Verkehrsaufkommen im rückwärtigen Bereich reduziert werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

- Festsetzung der Grundflächenzahl

Die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 wird im Süden des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Mischgebietes und Allgemeinen Wohngebietes auf 0,5 erhöht. Damit wird der Orientierungswert der BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (0,4) geringfügig überschritten. Die Überschreitung lässt sich hinsichtlich der innerörtlichen Lage, dem Ziel der vorrangigen Innenentwicklung sowie der besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks begründen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der Geringfügigkeit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Im Mischgebiet wird der Orientierungswert der BauNVO (0,6) hingegen geringfügig unterschritten. Die angrenzende Bestandsbebauung in der Umgebung weist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (BP „Langefort“) Mischgebiet eine Grundflächenzahl von 0,3 auf. Um einen harmonischen Übergang und eine gleichzeitig möglichst große Ausnutzbarkeit der Flächen sicherzustellen, wird die Grundflächenzahl für diesen Bereich mit 0,5 festgesetzt. Eine Erhöhung auf den Orientierungswert lt. BauNVO von 0,6 erfolgt im Hinblick auf das Umfeld somit nicht.

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl wird mit der vorliegenden Änderung für den südlichen Bereich aufgehoben. Vor dem Hintergrund der festgesetzten maximal zweigeschossigen Bebauung ist die Festsetzung der Geschossflächenzahl zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich.

- Höhe der baulichen Anlagen

Um die bestehende Höhenentwicklung an der Straße „Langefort“ zu wahren, wird für das Mischgebiet im Süden des Plangebietes gemäß dem Bestandsgebäude eine maximale Firsthöhe von 11,0 m und eine maximale Traufhöhe von 7,50 m festgesetzt.

Für den Bereich der Seniorenwohnanlage bleiben die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen (s. 3. Änderung) unberührt. Ebenso bleibt die Festsetzung einer Mindesttraufhöhe von 5,50 m für zweigeschossige Baukörper unverändert.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen bzw. Höhe der baulichen Anlage ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße (Höhen siehe Planeintrag). Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

Im Sinne einer einheitlichen Höhenentwicklung, im Verhältnis zu dem an der Straße „Langefort“ gelegenen Mischgebiet, wird für die rückwärtige Bebauung in dem mit WA¹ gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet eine maximale Höhe der baulichen Anlage mit 11,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die in dem mit WA 1 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet zulässige maximale Höhe der baulichen Anlage ist, der in der Baufläche festsetzte Höhenbezugspunkt (58,10 m ü. NHN). Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage.

3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 196, Flur 19, Gemarkung Sassenberg, erfolgt mit der vorliegenden Änderung die Ausweitung der festgesetzten Baugrenze in westlicher Richtung. Zu den westlich und südlich angrenzenden Grundstücken wird ein Abstand von 3,0 m eingehalten.

3.4 Fläche zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt an der westlichen Grenze des Flurstücks 196, Flur 19, Gemarkung Sassenberg eine 2,0 m breite „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest. In der Örtlichkeit wurde der Festsetzung mit einer ca. 1,0 m breiten Hecke Rechnung getragen. Im Sinne der Bestandsicherung und um eine möglichst hohe Flexibilität bei der baulichen Entwicklung zu gewährleisten, wird die Breite der Fläche zur Anpflanzung mit der vorliegenden Änderung um 1,0 m reduziert.

3.5 Bauliche Gestaltung

- Dachneigung

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Schürenstraße“ setzt für das südliche Mischgebiet eine Dachneigung von 40 – 50° fest.

Entsprechend des an diesem Standort vorhandenen Bestandsgebäudes (Langefort Nr. 10) erfolgt mit der vorliegenden Änderung eine Anpassung der festgesetzten Dachneigung auf 20 – 35°. Damit wird das Bestandsgebäude in seiner Dachgestaltung planungsrechtlich gesichert.

Für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet im Südwesten des Plangebietes wird auf die Festsetzung einer Dachneigung verzichtet. Durch die rückwärtige Lage des Baukörpers ist die Regulierung der Dachneigung entbehrlich, da die Dachflächengestaltung an diesem Standort nicht ortsbildprägend ist.

- **Dachausbildung**

In den letzten Jahren hat sich das Stadtbild von Sassenberg durch verschiedene bauliche Entwicklungen gewandelt. Um eine Einheitlichkeit hinsichtlich der straßenbegleitenden Bebauung der Straße „Langefort“ sicherzustellen, wird mit der vorliegenden 6. Änderung eine ergänzende Festsetzung zur Dachausbildung getroffen. Demnach sind Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte bei Baukörpern, die traufständig zum öffentlichen Straßenraum der Straße „Langefort“ ausgerichtet sind, nur in der Breite von maximal 50 % der jeweiligen Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 1,00 m von der seitlichen Gebäudeaußenwand entfernt sein.

4 Erschließung

- **Erschließungskonzept**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Langefort“. Die rückwärtige Bebauung des Flurstücks 196, Flur 19 erfolgt über eine private Zufahrt.

- **Ruhender Verkehr**

Der Stellplatzbedarf wird auf den privaten Grundstückflächen nachgewiesen.

- **Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist zum einen über den entlang der Straße „Langefort“ verlaufenden Fußweg erschlossen. Zum anderen verläuft innerhalb des Plangebietes, nördlich der Parzelle 196, Flur 19 ein Fußweg, der im Osten des Plangebietes an die Straße „Langefort“, im Nordwesten an die Straße „Dreihüm“ und im Südwesten an die Droste-Hülshoff-Straße anschließt.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet ist über die Bushaltestelle „Rathaus“ in ca. 300 m Entfernung an den örtlichen Nahverkehr in Richtung Warendorf und die umliegenden Gemeinden angebunden.

5 Belange der Umwelt

5.1 Eingriffsregelung

Die vorliegende Bebauungsplanaufstellung wird auf der Grundlage des §13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage, d.h. anhand bereits vorliegender Informationen, erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Februar 2024 zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel** müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Februar 2024)

5.2.1 Bestandsbeschreibung

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt im südlichen Siedlungsbereich von Sassenberg. Das Umfeld ist von Wohnbebauung sowie Dienstleistungsnutzungen geprägt. Im Osten wird das Plangebiet durch die Straße „Langefort“ begrenzt. Im südlichen Bereich befindet sich ein leerstehendes Gebäude eines ehemaligen Getränkemarktes. Das übrige Plangebiet besteht aus Wohngebäuden sowie den angrenzenden Gartenflächen und asphaltierten Stellplätzen. Die Grünstrukturen im Plangebiet bestehen aus den strukturarmen Gartenbereichen, die neben vereinzelt Gehölzstrukturen vor allem Rasenfläche umfassen. Entlang der Straße „Langefort“ stehen Einzelbäume sowie Zierhecken. Im Bereich des Parkplatzes des Getränkemarktes wachsen ebenfalls regelmäßig geschnittene Hecken und Ziergehölze. Das Plangebiet ist aufgrund der derzeitigen Bebauung und Nutzung bereits deutlich anthropogen geprägt.

5.2.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes im südlichen Teilbereich des Plangebietes geschaffen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird daher das leerstehende Gebäude abgebrochen. Die strukturarmen Gartenbereiche im Plangebiet sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen sind nicht von der Planung betroffen. Die bestehenden Wohngebäude werden in die Planung integriert und planungsrechtlich gesichert.

5.2.3 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4014, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Gärten, Gebäude) 22 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören zwei Fledermaus- und 19 Vogelarten sowie eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Februar 2024) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen (versiegelt / Gärten) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 1 im Messtischblatt 4014 (Stand: Februar 2024); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art	Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na, FoRu	Na, FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	Na, FoRu	Na, FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	Na
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	-	(Na)
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu), FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-	Na, FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	Na, FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	Na, FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	Na, FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	B	S	FoRu, Na	FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na, FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-	Na, FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na, FoRu!
Amphibien					
Triturus cristatus	Kammolch	N	G	-	(Ru)

5.2.4 Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumannsprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumannsprüche

im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

Aufgrund der vorhandenen Gebäude und Grünflächen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der derzeitigen Nutzung als Wohngebiet und angrenzenden Bebauungen entsprechen die zu erwartenden Tierarten voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. diese sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt.

Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere (hier insbesondere: Breitflügel- und Zwergfledermaus) kann ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Breitflügel- und die Zwergfledermaus sind gebäudebewohnende Arten, die häufig im Siedlungsraum anzutreffen sind und über (halb-) offenen Landschaften jagen. Dabei nutzen sie auch beleuchtete Plätze sowie Parks, Gärten und Brachen im Siedlungsbereich.

Es liegen keine geeigneten Baumbestände im Plangebiet vor, jedoch weisen insbesondere die Dachbereiche der Wohnhäuser und des ehemaligen Getränkemarktes potenzielle Versteck- und Einflugmöglichkeiten für die wenige Zentimeter großen Tiere auf (Dachverblendungen, Rollladenkästen). Mit Umsetzung des Planvorhabens ist ein Abbruch des leerstehenden Gebäudes verbunden. Ein- / Ausflugspuren oder sonstige Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Ein Potential als Quartiersfunktion kann aufgrund der o. g. Einflugmöglichkeiten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zur sicheren Vermeidung eines Tötungstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG ist im Zuge des Abbruchvorhabens ganzjährig eine fledermauskundliche Abbruchbegehung erforderlich (s.u.). Darauf aufbauend können – sofern notwendig – geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen Artenschutzkonflikt zu vermeiden.

Das Plangebiet kann darüber hinaus für die o. g. Fledermausarten als ein nicht essenzielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aufgesucht wird. Da bei Umsetzung des Vorhabens jedoch keine relevante Verschlechterung des Nahrungsangebotes zu prognostizieren ist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG i. S. eines Verlustes essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Maßgebliche Leitstrukturen liegen nicht vor.

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Geräusche, Licht), die zu Auswirkungen auf die lokalen Populationen oder eine tatbestandsgemäße Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sind unter Berücksichtigung der derzeitigen Ist-Situation nicht zu prognostizieren.

Vögel

In Bezug auf die gem. Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Biotop-/ Habitatstrukturen im Plangebiet und im auswirkungsrelevanten Umfeld nur ein geringes Potenzial für Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten besteht. In dieser Hinsicht kann für Bluthänfling und Girlitz eine gelegentliche Nutzung der in den Gartenbereichen vorhandenen Grünstrukturen als nicht essenzielles Nahrungshabitat nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Arten kommen häufig im Siedlungsbereich vor und besiedeln abwechslungsreiche Landschaften. Eine artenschutzrechtlich relevante Funktion im Sinne eines essenziellen Nahrungshabitates ist jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes, der Lage, der Störfaktoren und gleich- bzw. höherwertiger Ausweichmöglichkeiten im Umfeld mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Der bevorzugte Neststandort der Arten befindet sich in dichten Büschen und Hecken bzw. in Nadelbäumen. Aufgrund der geringen Habitatqualität sowie der vorhandenen Störfaktoren durch die aktuellen Nutzungen ist auch ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten aus fachgutachterlicher Sicht als unwahrscheinlich einzustufen. Es liegen weder ungestörte Gebüschstrukturen noch geeignete (Nadel-) Bäume im Plangebiet vor.

Mit einer Umsetzung des Planvorhabens ist lediglich die Entfernung der Ziersträucher auf der Rückseite des ehemaligen Getränkemarktes zu prognostizieren. Diese weisen keine Eignung als potenzielle Neststandorte für planungsrelevante Arten auf. Unter Beachtung der Bauzeitenregelung (s.u.) ist auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten auszuschließen.

Mit Umsetzung der Planung sind - unter Beachtung der u. g. Vermeidungsmaßnahmen - keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG auf planungsrelevante Vogelarten anzunehmen.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Bei einer Entfernung von Gehölzen (Baum-/ Strauchbestände einschließlich Ziersträucher) ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG daher eine Bauzeitenregelung (s. u.) einzuhalten.

Amphibien

Amphibien sind innerhalb des Plangebietes sicher auszuschließen, da keine geeigneten Biotopstrukturen vorliegen (Gewässerbiotope, Trockenmauer, etc.)

5.2.5 Maßnahmen

Um mit Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen einzuhalten:

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber „Gebäudefleddermäusen“ ist rechtzeitig vor Durchführung von Abbrucharbeiten eine qualifizierte, fachgutachterliche Abbruchbegehung erforderlich (Ein-, Ausflugkontrolle / Gebäudebegehung). In Abhängigkeit der Ergebnisse der Abbruchkontrolle können weitere Maßnahmen erforderlich werden, die dann mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.
- Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) gegenüber europäischen Vogelarten sind mögliche Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

5.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich (6. Änderung – Bebauungsplan „Schürenstraße“) liegt in einem bereits erschlossenen Siedlungsbereich der Stadt Sassenberg. Die Schaffung von ergänzender Wohnbebauung in einem bereits versiegelten rückwärtigen Bereich der Bestandsbebauung ist vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch hinsichtlich des Klimaschutzes sinnvoll, da dadurch die Durchführung einer Maßnahme der Innenentwicklung vollzogen und die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet vermieden wird. Die vorhandenen Erschließungswege im

Siedlungsbereich können genutzt werden, so dass keine weiteren Erschließungsarbeiten notwendig werden. Zudem wird keine übermäßige Zunahme an Verkehren aufgrund der geringen Betriebs- und Erweiterungsgröße erwartet.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebseigenbedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Sassenberg.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung bestehen keine Erkenntnisse über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen im Änderungsbereich. Dennoch ist darauf zu achten, dass wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.

7 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Schürenstraße“ nicht betroffen.

8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen. Zudem sind erste Bodenbewegungen rechtzeitig der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL-Museum für Naturkunde mitzuteilen. Darüber hinaus sind der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Sassenberg als Untere Denkmalbehörde Bodendenkmäler unverzüglich

zu melden. Ihre Lage darf nicht im Stadtgebiet verändert werden. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfs. archäologische / paläontologische Untersuchungen durchzuführen

9 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Die Umsetzung der geplanten Bebauung auf der sich im privaten Eigentum befindlichen Fläche erfolgt als private Baumaßnahme.

10 Verfahrensvermerk

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Erarbeitet für die Stadt Sassenberg
Coesfeld, im April 2024

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang
Artenschutzprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>BP "Schürenstraße"- 6. Änderung</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>Februar 2024</u>
Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Schürenstraße“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren zu ändern (6. Änderung), um im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung zu schaffen sowie die Wahrung einer einheitlichen Dachgestaltung entlang des öffentlichen Straßenraumessicherzustellen.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 30px; height: 20px; vertical-align: middle;"></table>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">4014-Q1</div>								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Lebensraum für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> </div>										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Einhaltung des § 39 BNatSchG (Gehölzentfernungen sind nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen) kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p> </div>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</p> </div>										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4014-Q1</td></tr></table>	4014-Q1
V					
2					
4014-Q1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Die Art könnte die Gebäude teilweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, sowie das Plangebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat aufsuchen. </div>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Im Zuge des Abbruchvorhabens ist ganzjährig eine fledermauskundliche Abbruchbegehung erforderlich. Darauf aufbauend können – sofern notwendig – geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einen Artenschutzkonflikt zu vermeiden. </div>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. </div>					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">4014-Q1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4014-Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Art könnte die Grünstrukturen als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der geringen Habitatqualität ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) gegenüber europäischen Vogelarten sind mögliche Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4014-Q1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Art könnte die Grünstrukturen als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der geringen Habitatqualität ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) gegenüber europäischen Vogelarten sind mögliche Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein